

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband ▪ Erftverband  
Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische Entwässerungs-  
Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband ▪ Ruhrverband  
Wahnbachtalsperrenverband ▪ Wasserverband Eifel-Rur ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der  
Wasserwirtschaftsverbände  
in Nordrhein-Westfalen

**agw-Stellungnahme zur  
Konsultationsfassung des „Leit-  
fadens zur Eigenversorgung“  
der Bundesnetzagentur vom  
16. Oktober 2015**

Jennifer Schäfer-Sack  
Bergheim, 25.11.2015

Am Erftverband 6  
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1339  
Fax 02271 88-1365

[www.agw-nw.de](http://www.agw-nw.de)  
[info@agw-nw.de](mailto:info@agw-nw.de)

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 304 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 35 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

### **Vorbemerkung:**

Die Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen nehmen als öffentliche Körperschaften gesetzliche Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge, u.a. die Abwasserbehandlung, wahr. Ein nachhaltiges Energiemanagement spielt in diesem Zusammenhang eine ganz wesentliche Rolle, werden dadurch u.a. auch die Abwassergebühren für die Bürger konstant gehalten.

Im Rahmen des Gesamtprozesses der Abwasserbehandlung fallen Klärgase an, die früher abgepackelt wurden, aber heute in Blockheizkraftwerken weitgehend verstromt werden und deren Abwärme in verschiedenen Abwasserbehandlungsprozessen (u.a. Faulbehälter) genutzt wird. Es geht bei diesem Prozess ausschließlich um die umweltfreundliche und volkswirtschaftlich sinnvolle Entsorgung eines „Abfallstoffes“ der Abwasserreinigung.

Im Nachgang zum verabschiedeten EEG haben wir auf begriffliche Unklarheiten hingewiesen, die aus unserer Sicht dringend zu klären sind und insbesondere für zukünftige Investitionsmaßnahmen relevant sind. Es ist bekannt, dass sich diese ökologisch und gebührenstabilisierend auswirkenden Investitionen in z.B. BHKWs unter rein betriebswirtschaftlichen Aspekten nicht rechnen, insbesondere dann nicht, wenn für diesen selbst erzeugten und selbstverbrauchten Strom eine EEG-Umlage zusätzlich zu entrichten ist.

Daher begrüßen wir die Initiative der EEG-Clearingstelle, die Bundesnetzagentur mit der Erstellung eines „Leitfadens zur Eigenversorgung“ zu beauftragen und nehmen zur Konsultationsfassung der Bundesnetzagentur vom 16. Oktober 2015 wie folgt Stellung:

#### **1. Stromerzeugungsanlage, Punkt 4.1.1 des Leitfaden-Entwurfs**

Insbesondere die Vorschläge für die Ausgestaltung des Begriffes der „Stromerzeugungsanlage“ in Verbindung mit den Ausführungen für die Modernisierung durch Erneuerung, Erweiterung und Ersetzung sind aus Sicht der **agw** mit Blick auf Ihre Praktikabilität zu begrüßen. Dies gilt auch für die Bezugsgröße des Generators. Der Generator ist hier Teil der gesamten Verstromungseinheit

und kann aus diesem Grunde nicht losgelöst von der Motoreinheit betrachtet werden. In Ansatz zu bringen wäre die maximal erzeugbare elektrische Leistung der gesamten Motoren-Generatoreinheit. Soweit die technisch mögliche Leistung nachweislich gedrosselt wurde, sollte dann nicht mehr die Leistung des Typenschildes relevant sein, sondern die gedrosselte Leistung laut dem beigefügten Technischen Datenblatt. Daher sollte diese Möglichkeit ebenfalls im Leitfaden genannt werden.

## **2. Rechtssicherheit für die Begriffsbestimmungen**

Insbesondere möchten wir uns auch für eine Rechtsverbindlichkeit der im Leitfaden definierten Begriffsbestimmungen in einer zukünftigen EEG Novelisierung aussprechen. Der Leitfaden der Bundesnetzagentur wird in seiner Rechtsnatur nach seiner Verabschiedung lediglich den Charakter einer Orientierungshilfe und nicht dem Status einer Rechtsnorm aufweisen. Gerade im Hinblick auf die nach der lange erwarteten begrifflicher Klärung durch den Leitfaden der Bundesnetzagentur und den daraus resultierenden Modernisierungsmaßnahmen inklusive damit verbundener Investitionsmaßnahmen stellt die Rechtssicherheit eine ganz wesentliche Grundlage dar.

## **3. Meldepflicht für Bestandsanlagen, Punkt 6.2 „Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 74 EEG 2014“**

Punkt 6.2 des Entwurfes des Leitfadens verpflichtet die Eigenversorger, bei Inanspruchnahme einer reduzierten Umlagepflicht zur Meldung, bzw. zur Mitteilung über ihre Anlagen und die erzeugten und verbrauchten Strommengen bis zum 31. Mai des Folgejahres zu übermitteln. Eine generelle Meldepflicht für Bestandsanlagen kann unserer Einschätzung nach nicht aus dem EEG 2014, insbesondere aus § 74, abgeleitet werden. Bezieht sich § 74 doch auf Anlagen, die für den eingespeisten Strom eine Vergütung erhalten. Dies ist bei den überwiegenden Anlagen unserer Mitglieder jedoch nicht der Fall. Zudem sollte es eine Klarstellung hinsichtlich des Umfangs der mitzuteilenden Strommengen geben. Außerdem sollte die Meldepflicht nicht nur der Erfassung der erzeugten Strommengen, sondern gleichzeitig der Bestätigung des Bestandsschutzes dienen. Da viele unserer Mitglieder Eigenerzeugungsanlagen betreiben, die den Netzbetreibern nicht immer vollumfänglich bekannt sind, andererseits aber wegen ihrer geringeren Größe auch nicht über eine BImSchG-Genehmigung verfügen, ist hierfür heute der Nachweis oft nur schwierig zu führen. Viele Netzbetreiber lehnen darauf basierend den Status Bestandsanlage grundsätzlich ab, Nachweise sind oft auch nur schwierig beizubringen. Daher befürworten wir auch eine grundsätzliche Ersterfassung aller Bestandsanlagen als Nachweis, auch wenn diese nicht der (reduzierten) EEG-Umlagepflicht unterfallen.

## **4. Begriffsbestimmungen zum „Unmittelbar räumlichen Zusammenhang“, Punkt 4.2**

Die Definition des Begriffs des „unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ aus § 5 Nr. 12 EEG 2014 ist sowohl für den geltenden Bestandsschutz beste-

hender Anlagen als auch im Zusammenhang des Bestandsschutzes im Rahmen von Modernisierungsmaßnahmen für die Wasserwirtschaftsverbände von großer Bedeutung. Im Entwurf des Leitfadens wird der Versuch unternommen, sich über die Begrenzung einer „qualifizierten räumlich-funktionalen Beziehung“ der Definition des Begriffs zu nähern, die zudem neben der räumlichen Distanz auch durch jegliche „unterbrechende Elemente“ gestört werden kann. Aus Sicht der Wasserwirtschaftsverbände ist diese enge Auslegung nicht gerechtfertigt. Es liegt in der Natur der Kläranlage, dass oftmals Grund- oder Flurstücke durch Gewässer oder Kanäle unterbrochen werden, ohne dabei jedoch den gegebenen funktionalen Zusammenhang zu unterbrechen. Unserer Meinung nach ist der Begriff des „räumlichen Zusammenhangs“ bereits durch das Finanzgericht Düsseldorf (4,5 km Radius) hinreichend definiert, so dass wir uns für eine Übernahme der Begriffsdefinition aussprechen möchten.

Ansonsten würde der Leitfaden durch weitere unbestimmte Rechtsbegriffe sein Ziel einer praxistauglichen Orientierungshilfe verfehlen.

#### **5. Punkt 4.4.4 „Weiterverteilung von bezogenem Strom an dritte Letztverbraucher“ – Praktikabilität**

Auf den Kläranlagen unserer Mitglieder wird häufig ein erheblicher Teil des Verbrauchs selber erzeugt, der Rest aus dem Netz bezogen. Für die Fälle, in denen nun aufgrund der oftmals vorhandenen Lage im Außenbereich der Anlagen gleichzeitig eine dritte Person mit Strom versorgt wird, ist ohne eine Leistungsmessung und anschließende Bilanzierung nicht feststellbar, ob diese Versorgung mit Strom aus der Eigenerzeugung oder aber aus dem eigenen, bereits mit voller EEG-Umlage belegten Strombezug, geleistet wurde.

Für die Versorgung von dritten Personen mit einem Strombezug von weniger als 10 MWh halten wir diesen pro ¼-h durchzuführenden bilanziellen Nachweis für unverhältnismäßig und empfehlen deshalb, bei weitergelieferten Strommengen bis 10 MWh weiterhin SLP-Zähler zuzulassen und für diese Strommenge davon auszugehen, dass sie vollständig aus dem bereits mit der EEG-Abgabe belegten Strombezug geleistet wird, auf die gelieferte Strommenge also keine weitere EEG-Umlage erhoben und abgeführt werden muss. Erst bei Verbräuchen grösser 10 MWh halten wir den Aufwand für den Einbau eines RLM-Zählers einschließlich jährlicher bilanzieller Ermittlung der aus dem Eigenverbrauch gelieferten Strommengen für verhältnismäßig. Anschließend würde auch für diese aus der Eigenerzeugung gelieferten Strommengen die volle EEG-Umlage einbehalten und an den Netzbetreiber abgeführt.

Gerne bringen wir unsere Vorstellungen auch bei dem von Ihnen angebotenen Workshop zu dem Leitfaden Eigenversorgung am 16.12.2015 in Bonn vor.